

Medieninformation vom 01.02.2012

Einspruch bzw. Widerspruch gegen die Grundsteuer B

Nach einer Berichterstattung im Fernsehen Mitte Dezember 2011 wurde Hausbesitzern unter Hinweis auf verfassungsrechtliche Klärung des Grundsteuerrechts empfohlen „Widerspruch/Einspruch“ gegen die Grundsteuerbescheide einzulegen.

Das Bundesverfassungsgericht befasst sich in dem Verfahren (2 BvR 287/11) derzeit mit der Verfassungsmäßigkeit des Bewertungsgesetzes. Das Grundsteuergesetz, als Rechtsgrundlage für die Erhebung der Grundsteuer bleibt so lange rechtswirksam, bis das Bundesverfassungsgericht die Norm für verfassungswidrig erklärt hat. Darüber hinaus vollzieht die Gemeinde Kall als Grundsteuergläubigerin mit der Erhebung der Grundsteuer lediglich die Grundsteuermessbescheide der Finanzverwaltung. Solange der Ausgangsbescheid der Finanzverwaltung rechtskräftig ist, ist die Gemeinde Kall nicht zuletzt wegen des „Grundsatzes der Gleichmäßigkeit der Besteuerung“ gehalten, mit den Folgebescheiden die Grundsteuer festzusetzen.

Die verfassungsrechtlichen Zweifel beziehen sich im Übrigen auf Bewertungsfragen, die mit dem Grundlagenbescheid entschieden wurden. Richtiger Adressat für Einwände gegen die Bewertung ist damit die Finanzverwaltung und nicht die örtliche Gemeindeverwaltung, die mit den Folgebescheiden lediglich die Festsetzung des Finanzamtes zur Grundlage nimmt.

Die Bescheide der Gemeinde Kall über Grundbesitzabgaben und andere Abgaben für das Jahr 2011, mit denen u.a. die Grundsteuer B veranlagt wurde, sind bestandskräftig und können daher nicht mehr mit Rechtsmitteln angegriffen werden.

Einzig statthaftes Rechtsmittel gegen den neuen zugehenden Bescheid der Gemeinde über Grundbesitzabgaben und andere Abgaben für das Jahr 2012 ist die Klage vor dem Verwaltungsgericht.

Herausgegeben durch:

Gemeinde Kall - Der Bürgermeister - Bahnhofstraße 9 - 53925 Kall

Fachbereich: / FachbereichsleiterHerr Heller.....